

Stadt *Donzdorf*



Satzung

**über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 02. Juli 2001
in Kraft ab 01.10.2001**

Änderung vom

in Kraft am

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt neu gefasst:

Der Gemeinderat der Stadt Donzdorf hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 4 Stunden	60 DM (30,00 €)
- von mehr als 4 bis 8 Stunden	80 DM (40,00 €)
- von mehr als 8 Stunden..... (Tageshöchstsatz)	90 DM (45,00 €)

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

a) bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von **70 DM (35,00 €)**
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2
3. als Sitzungsgeld für jede notwendige Fraktionssitzung
in Höhe von **40 DM (20,00 €)**

b) bei Ortschaftsräten:

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Stadträte, die zugleich Fraktionsvorsitzende sind erhalten pro Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale von zusätzlich **12 DM (6,00 €)**

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung **100 DM (50,00 €)**

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 das Dreifache der Entschädigung nach § 1 Abs. 2.

(5) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- für den Ortsvorsteher der Ortschaft Reichenbach u.R. 40 v.H.
- für den Ortsvorsteher der Ortschaft Winzingen 40 v.H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Großengruppe der Gemeinden mit mehr als 1000 bis 2000 Einwohner. Eine Entschädigung für die Tätigkeit als Stadtrat wird hiervon nicht berührt. Ein Ortsvorsteher, der nicht dem Gemeinderat angehört, erhält für seine Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse außerdem die übliche Entschädigung gem. § 3 Abs. 1. § 3 Abs. 1 ist auch

für Ortsvorsteher anzuwenden, die an den Sitzungen des Gemeinderats als beratendes Mitglied teilnehmen, ohne Mitglied dieses Ausschusses zu sein.

(6) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 1979 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

(2) Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.